

# kriens

## Marktverordnung der Stadt Kriens

vom 22. Dezember 2010

(Stand vom 6. Januar 2021)



Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

1. Januar 2011

Erlass Nummer

---

8402

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Geltungsbereich <sup>7</sup> .....	3
<b>II</b>	<b>Zuständigkeiten, Marktleitung und Stellvertretung .....</b>	<b>3</b>
	Art. 2 Zuständigkeiten <sup>7, 8, 9</sup> .....	3
	Art. 3 Marktleitung .....	3
<b>III</b>	<b>Marktarten, Marktplätze, Markttage, Marktzeiten und zugelassene Produkte</b>	<b>3</b>
	Art. 4 Marktarten <sup>1</sup> .....	3
	Art. 5 Marktplätze <sup>2</sup> .....	3
	Art. 6 Markttage <sup>3, 8</sup> .....	3
	Art. 7 Warenangebot .....	4
	Art. 8 Vorschriften, Verbote .....	4
<b>IV</b>	<b>Bewilligung .....</b>	<b>4</b>
	Art. 9 Bewilligungspflicht.....	4
	Art. 10 Bewilligungsumfang .....	4
	Art. 11 Bewilligungsentzug .....	4
	Art. 12 Zuteilung.....	5
	Art. 13 Abmeldung <sup>4, 6</sup> .....	5
	Art. 14 Beschriftung.....	5
<b>V</b>	<b>Gebühren .....</b>	<b>5</b>
	Art. 15 Standplatzgebühren <sup>5, 7, 8, 9, 10</sup> .....	5
	Art. 16 Gebührenbezug .....	5
<b>VI</b>	<b>Vollzug und Marktaufsicht .....</b>	<b>5</b>
	Art. 17 Kontrollen .....	5
	Art. 18 Standplätze und Stände .....	6
	Art. 19 Bezug, Räumung und Reinigung .....	6
	Art. 20 Tiere .....	6
	Art. 21 Immissionen.....	6
<b>VII</b>	<b>Rechtsmittel, Massnahmen, Schlussbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
	Art. 22 Massnahmen .....	6
	Art. 23 Haftung <sup>7</sup> .....	6
	Art. 24 Übergangsbestimmungen.....	6
	Art. 25 Inkrafttreten .....	6
Anhang	Zuständige Stellen <sup>9</sup> .....	7

Tabelle der Änderungen der Marktverordnung der Stadt Kriens vom 22. Dezember 2010 8

Der Stadtrat Kriens erlässt, gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbe- und Polizeigesetzes [SRL 955] vom 25. Januar 1995 sowie § 36 der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007 folgende Marktverordnung:<sup>8</sup>

## I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Die Marktverordnung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Kriens.

<sup>2</sup> Sonderregelungen des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Kriens bleiben vorbehalten.

## II Zuständigkeiten, Marktleitung und Stellvertretung

Art. 2 Zuständigkeiten<sup>7, 8, 9</sup>

Das Marktwesen auf dem ganzen Stadtgebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Als zuständiges Departement wird das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet. Das zuständige Departement setzt eine Marktleitung und eine Stellvertretung ein.

Art. 3 Marktleitung

Die Marktleitung übt die Marktaufsicht aus.

## III Marktarten, Marktplätze, Markttag, Marktzeiten und zugelassene Produkte

Art. 4 Marktarten<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Es finden folgende Märkte statt:

- a. Donnerstagsmarkt
- b. (gelöscht)
- c. Flohmarkt Hofmatt
- d. Samstagmarkt
- e. Flohmarkt Südpol

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann weitere Märkte bewilligen.

Art. 5 Marktplätze<sup>2</sup>

- a. Der Donnerstagsmarkt findet auf dem Dorfplatz statt.
- b. (gelöscht)
- c. Der Flohmarkt Hofmatt findet auf dem Hofmattplatz statt.
- d. Der Samstagmarkt findet auf dem Trottoirbereich vor dem Bellpark statt.
- e. Der Flohmarkt Südpol findet im Gebäude des Südpols statt.

Art. 6 Markttag<sup>3, 8</sup>

<sup>1</sup> Als Markttag werden bezeichnet:

- |                      |                          |                   |
|----------------------|--------------------------|-------------------|
| a. Donnerstagsmarkt  | wöchentlich              | 07:30 – 12:00 Uhr |
| b. (gelöscht)        |                          |                   |
| c. Flohmarkt Hofmatt | ungefähr 13 Mal pro Jahr | 07:00 – 16:00 Uhr |
| d. Flohmarkt Südpol  | 1 x pro Monat            | 10:30 – 16:00 Uhr |
| e. Samstagmarkt      | wöchentlich              | 07:00 – 14:00 Uhr |

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Markttag ausfallen lassen oder verschieben, wenn an einem Markttag eine andere bewilligte Veranstaltung stattfindet oder wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt.

<sup>3</sup> Die Markttag sind in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann der Stadtrat andere, von dieser Verordnung abweichende Marktzeiten festlegen.

#### Art. 7 Warenangebot

Die Stand- und Platzmietenden sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch das zuständige Departement bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

#### Art. 8 Vorschriften, Verbote

<sup>1</sup> Nicht zugelassen sind insbesondere:

- Schiesspulver, Explosivstoffe, Arzneimittel, Giftstoffe, gebrannte Wasser oder auf der Basis von gebrannten Wassern hergestellte Getränke.
- gesundheitsschädigende Produkte.
- politische und religiöse Schriften.
- Produkte, welche gegen die guten Sitten verstossen.
- Lose und Lotterie.
- Bilder usw. sowie Videokassetten unzüchtigen oder brutalen Inhaltes.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden sind berechtigt und verpflichtet, die im Bewilligungsgesuch deklarierten und bewilligten Produkte zu verkaufen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

## IV Bewilligung

#### Art. 9 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist spätestens 7 Tage schriftlich vor dem Markttag dem zuständigen Departement einzureichen. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird durch das zuständige Departement erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt wird:

- a. die gesuchstellende Person keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
- b. die gesuchstellende Person keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet.
- c. die gesuchstellende Person wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktschefs oder der Stellvertretung vom Markt ferngeblieben ist.
- d. die gesuchstellende Person keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet.
- e. die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind.
- f. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.
- g. die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert ist.

#### Art. 10 Bewilligungsumfang

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer und für einen bestimmten Markt erteilt.

<sup>2</sup> Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

#### Art. 11 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit gegen diese Verordnung, gegen Weisung und Anordnungen der zuständigen Behörden, gegen Strafbestimmungen oder gegen die guten Sitten verstossen wird.
- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen.
- die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

#### Art. 12 Zuteilung

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das zuständige Departement resp. die Marktleitung.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung der Standplätze ist auf die Vielfalt und Attraktivität des gesamten Produkteangebotes sowie den zeitlichen Eingang der Bewilligungsgesuche abzustellen.

<sup>3</sup> Standplätze, die bei Marktbeginn noch nicht bezogen sind, können von der Marktleitung anderweitig zugeteilt werden.

#### Art. 13 Abmeldung <sup>4, 6</sup>

Eine Abmeldung für den Flohmarkt hat bis spätestens vier Tage vor dem entsprechenden Markt an das zuständige Departement zu erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung vor dem entsprechenden Markttag, wird eine administrative Gebühr von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.

#### Art. 14 Beschriftung

<sup>1</sup> Die Marktverkaufenden haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen, Vornamen und Wohnort oder Firma und Sitz anzubringen.

<sup>2</sup> Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar, gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen, anzubringen.

## V Gebühren

#### Art. 15 Standplatzgebühren <sup>5, 7, 8, 9, 10</sup>

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühr für

- den Donnerstagsmarkt beträgt Fr. 2.00 /Laufmeter x 50 Wochen (inkl. Strom- und Wasserverbrauch)
- den Flohmarkt Hofmattplatz beträgt pauschal für einen Stand mit bis zu 4 m Fr. 20.00/ Markttag. Für jeden weiteren ganzen und angebrochenen Meter erhöht sich die Gebühr um Fr. 5.00/Markttag
- (gelöscht)
- den Samstagmarkt beträgt pro 3 Laufmeter Fr. 15.00/Markttag

<sup>3</sup> Der Flohmarkt Südpol findet auf privatem Grund statt. Deshalb wird auf eine Erhebung der Standplatzgebühren verzichtet.

<sup>4</sup> Die Gebühren werden von der Marktchefin oder vom Bau- und Umweltdepartement Kriens erhoben.

<sup>5</sup> *gelöscht*

<sup>6</sup> In der Gebühr vom Donnerstagmarkt inbegriffen ist der Bezug einer Tageskarte für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Kriens (Parkkartenzone für Mitarbeitende und Berechtigte) gestützt auf Art. 3 der entsprechenden Verordnung.

<sup>7</sup> Der Stadtrat entscheidet über Ausnahmen.

<sup>8</sup> Für den Samstagmarkt können vergünstigte Tageskarten im Stadtbüro bezogen werden.

#### Art. 16 Gebührenbezug

Die Gebühren werden am Markttag vor Ort von der Marktleitung eingezogen. Die Gebühren des Donnerstagsmarktes werden jährlich in Rechnung gestellt.

## VI Vollzug und Marktaufsicht

#### Art. 17 Kontrollen

Die Marktleitung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 10 dieses Reglements auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

**Art. 18 Standplätze und Stände**

Das zuständige Departement bestimmt die Anzahl, Grösse und Lage der Marktstände.

**Art. 19 Bezug, Räumung und Reinigung**

<sup>1</sup> Der Bezug des Standplatzes ist zeitlich so einzurichten, dass bei Marktbeginn der Aufbau abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Der Standplatz ist innerhalb einer Stunde nach Marktschluss zu räumen und sauber zu hinterlassen.

**Art. 20 Tiere**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhabenden sowie die von ihr beschäftigten Personen dürfen keine Tiere auf die Marktplätze mitnehmen.

<sup>2</sup> Die Marktleitung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

**Art. 21 Immissionen**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Marktleitung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

**VII Rechtsmittel, Massnahmen, Schlussbestimmungen****Art. 22 Massnahmen**

Marktteilnehmende, welche sich den Anordnungen der Marktleitung widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann das zuständige Departement dem Marktteilnehmenden den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

**Art. 23 Haftung <sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhabenden haften für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

<sup>2</sup> Die Marktteilnehmenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Kriens haftet nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

**Art. 24 Übergangsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Handwerkermarkt in Kriens vom 18. Juni 1984.

**Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Kriens, 22. Dezember 2010  
Gemeinderat

Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

## **Anhang            Zuständige Stellen <sup>9</sup>**

Folgende Personen sind Ansprechpartner der verschiedenen Märkte:

### **Donnerstagsmarkt**

Bau- und Umweltdepartement Kriens, Patricia Blatty  
Tel. 041 329 64 42, patricia.blatty@kriens.ch

### **Flohmarkt Hofmatt**

Bau- und Umweltdepartement Kriens, Sekretariat  
Tel. 041 329 62 72, bau.umweltdepartement@kriens.ch

### **Flohmarkt Südpol**

Südpol / Musik Tanz Theater, Betriebsleiter Alex Boos  
Tel. 041 318 00 40, flohmark@suedpol-luzern.ch

### **Samstagmarkt**

Ursula Marty, Blumenstrasse 6, 6010 Kriens  
Tel. 076 414 39 34

## Tabelle der Änderungen der Marktverordnung der Stadt Kriens vom 22. Dezember 2010

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2012	Art. 4	geändert	<sup>1</sup> Es finden folgende Märkte statt: a. Donnerstagsmarkt b. Handwerkermarkt c. Flohmarkt d. Samstagmarkt	1502/2010
2	1. Januar 2012	Art. 5	geändert	a. Der Donnerstagsmarkt findet auf dem Dorfplatz statt. b. Der Handwerkermarkt findet auf dem Trottoirbereich vor dem Bellpark statt. c. Der Flohmarkt findet auf dem Hofmattplatz und im Gebäude des Südpols statt. d. Der Samstagmarkt findet auf dem Trottoirbereich vor dem Bellpark statt.	1502/2010
3	1. Januar 2012	Art. 6	geändert	<sup>1</sup> Als Markttage werden bezeichnet: a. Donnerstagsmarkt wöchentlich 07:30 – 12:00 Uhr b. Handwerkermarkt 3 x pro Jahr 06:00 – 13:00 Uhr c. Flohmarkt Hofmatt ungefähr 13 Mal pro Jahr 07:00 – 16:00 Uhr d. Flohmarkt Südpol 1 x pro Monat 10:30 – 16:00 Uhr e. Samstagmarkt wöchentlich 06:00 – 13:00 Uhr	1502/2010
4	1. Januar 2012	Art. 13	geändert	Eine Abmeldung für den Floh- und Handwerkermarkt hat bis spätestens vier Tage vor dem entsprechenden Markt an das zuständige Departement zu erfolgen.	1502/2010
5	1. Januar 2012	Art. 15	geändert	<sup>2</sup> Die Gebühr für - den Donnerstagsmarkt beträgt Fr. 2.00 /Laufmeter x 50 Wochen (inkl. Strom- und Wasserverbrauch) - den Flohmarkt Hofmatt beträgt pro Laufmeter Fr. 4.00/Markttag - den Handwerkermarkt beträgt pro 3 Laufmeter Fr. 15.00/Markttag - den Samstagmarkt beträgt pro 3 Laufmeter	1502/2010



Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				Fr. 15.00/Markttag <sup>4</sup> Die Gebühren werden von der gesuchstellenden Person erhoben. <sup>5</sup> Wird von einer bereits erteilten Bewilligung nicht Gebrauch gemacht, können die Standplatzgebühren dennoch erhoben werden, sofern der Standplatz nicht anderweitig zugeteilt wird. <sup>6</sup> In der Gebühr inbegriffen ist der Bezug einer Tageskarte für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Kriens (Parkkartenzone für Mitarbeitende und Berechtigte) gestützt auf Art. 3 der entsprechenden Verordnung.	
6	1. Januar 2013	Art. 13	geändert	Eine Abmeldung für den Flohmarkt hat bis spätestens vier Tage vor dem entsprechenden Markt an das zuständige Departement zu erfolgen.	1445/2011
7	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Abs. 1 + 2 Art. 15 Abs. 6 Art. 23 Abs. 2	geändert	Gemeinde / Einwohnergemeinde / Gemeindegebiet	875/2018
8	1. Januar 2019	Ingress Art. 6 Abs. 2 + 4 Art. 15 Abs. 7	geändert	Stadtrat	875/2018
9	1. Januar 2019	Art. 2 Art. 15 Abs. 4 + 8 Anhang	geändert	Baudepartement bzw. Baudepartement, Abteilung Tiefbau/Werke	875/2018
10	6. Januar 2021	Art. 15 Abs. 2	geändert	Die Gebühr für ... - den Flohmarkt Hofmatt beträgt pro Laufmeter Fr. 4.00/Markttag ...	022/2021